

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Koblenz</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Koblenz</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 a ¹⁵</p> <p><u>Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</u></p> <p>Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro im Einzelfall, 2. die Aufstellung und Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen (z. B. des Einsatzes des Einkommens), 3. die Gewährung von Weihnachts- und Heizungsbeihilfen nach dem BSHG. 	<p style="text-align: center;">§ 12 a ¹⁵</p> <p><u>Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</u></p> <p>Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro im Einzelfall, 2. die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis 500.000 Euro im Einzelfall in das folgende Haushaltsjahr, 3. die Aufstellung und Festlegung von Richtlinien und sonstigen gesetzlich zugelassenen Regelungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen.

¹⁵ geändert durch Satzung vom 16.02.1995, 25.06.2001 und 09.07.2009